

Steuertipps für Existenzgründer

† Wenn der Betrieb an den Start geht

Wer sich eine selbständige Existenz aufbauen will, kann nicht früh genug mit den Planungen für das zu gründende Unternehmen beginnen. Fachleute rechnen mit einer Vorlaufzeit von ein bis zwei Jahren. Dann müssen nicht nur Standort und Finanzierung gesichert sein, sondern auch alle Vorbereitungen für die späteren Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt müssen stehen. Dabei sollen Ihnen die folgenden Steuertipps weiterhelfen:

Steuertipp 1

Behörden konsultieren

Bevor Sie den Betrieb offiziell anmelden, sprechen Sie beim Gewerbeamt vor. Sie klären dort, ob Sie tatsächlich nach dem Gesetz ein Gewerbe ausüben (das Recht kennt unterschiedliche Begriffsformen). Nur dann müssen Sie auch Gewerbesteuer zahlen. Prüfen Sie unbedingt vier Wochen nach der Anmeldung, ob das Finanzamt über die Gewerbeanzeige verständigt wurde. Sonst drohen Bußgelder oder gar ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung.

Steuertipp 2

Kontakte pflegen

Melden Sie sich nicht erst mit der Unternehmensgründung beim Finanzamt. Gehen Sie schon vorher einmal zum Sachbearbeiter. Lassen Sie sich eingehend beraten, wie die Zusammenarbeit in Zukunft aussehen muss. Dazu sind die Beamten verpflichtet.

Sprechen Sie vorab mit der IHK über die "Firmierung" (Firmenname); eine nachträgliche Änderung löst nochmals Notargebühren aus. Für nicht im Handelsregister eingetragene Betriebe schreibt die Gewerbeordnung verbindlich vor, wie im Geschäftsverkehr aufzutreten ist.

Steuertipp 3

Zuschüsse einrechnen

Nutzen Sie ein besonderes Angebot des Staates. Lassen Sie sich beraten, etwa in Fragen der Unternehmensführung, Organisation oder Energieeinsparung. Sie erhalten ggf. bis zu 50 % der Beratungskosten (höchstens 1.500 Euro) ersetzt. Der Zuschuss ist steuerfrei. Daneben sollten Sie auch den - meist kostenfreien - Service von Verbänden oder IHKs nutzen.

Steuertipp 4

Auskunft einholen

Wenn Sie bei Betriebsaufnahme Mitarbeiter einsetzen, haften Sie für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Deshalb sollten Sie sich in Zweifelsfragen beizeiten vom Finanzamt schriftliche Auskünfte einholen, welche Vorschriften gelten und wie im Einzelnen zu verfahren ist. Die Behörde muss solche Anfragen (Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte) verbindlich beantworten.

Steuertipp 5

Planung auswerten

Sind Sie zu doppelter Buchführung verpflichtet (Vollkaufmann oder gleich zu Beginn größerer Betrieb), sollten Sie aus der Pflicht eine Tugend machen. Stecken Sie mit Ihrem Steuerberater den auf Ihre Branche und Betrieb passenden Kosten- und Kontenrahmen ab. Überlegen Sie auch, welche Zahlungen Sie monatlich oder vierteljährlich besonders auswerten oder kontrollieren, um die Entwicklung des jungen Unternehmens im Auge zu behalten. Rechtzeitige Planung schafft ausreichenden Spielraum für neue Investitionen und Abschreibungen.

† Wenn der Betrieb eröffnet wird

Wer alle Planungsarbeiten abgeschlossen hat, kann die Eröffnung seines Unternehmens ins Auge fassen. Dazu gehört jedoch mehr als Personalsuche, Kundenansprache und Werbung. Es beginnt der Start in den Papierkrieg. Arbeitsverträge, Meldepflichten und der Einstieg in die Buchführung stehen an. Noch hält das Finanzamt still. Doch will es informiert sein. Dazu Tipps, die Orientierung bieten, wenn der Betrieb eröffnet wird:

Steuertipp 1

Vorauszahlung senken

Innerhalb von vier Wochen nach der Gewerbeanmeldung kommt ein Betriebsfragebogen vom Finanzamt. Auf zwei Punkte kommt es besonders an:

Erstens: Beantworten Sie die Frage nach dem voraussichtlichen Gewinn eher vorsichtig. Sonst müssen Sie hohe Vorauszahlungen leisten. Bilden Sie bei niedriger Prognose auf alle Fälle Rücklagen für mögliche spätere Steuernachzahlungen, die auch die künftigen Vorauszahlungen erhöhen.

Zweitens: Das Finanzamt fragt auch nach dem - steuerpflichtigen - Eigenverbrauch. Das sind etwa die privaten Kilometer mit dem Firmen-Pkw. Setzen Sie gar keinen Eigenverbrauch oder nur einen niedrigen Wert an, denn als Unternehmensgründer haben Sie in der Anlaufphase keine Zeit für private Dinge.

Steuertipp 2

Privatwerte einbringen

Die erste Ausstattung muss nicht zwangsläufig hohe Mittel verschlingen. Sie können gebrauchte private Gegenstände ins Betriebsvermögen übernehmen (vom Kleiderbügel bis zum Kühlschrank). Liegt deren Einzelwert (geschätzt) noch über 410 Euro (ohne Mehrwertsteuer), schreiben Sie die Gegenstände entsprechend der Nutzungsdauer ab. Vermögensgegenstände unter 410 Euro netto werden im Jahr der Einlage voll als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Steuertipp 3

Abschreibung planen

Ermitteln Sie vom Start an exakt das Inventar Ihres Betriebes. Legen Sie ein detailliertes Anlagenverzeichnis an und listen Sie die geschätzte Nutzungsdauer Ihrer Maschinen oder Einrichtungsgegenstände auf.

Vorteil: Sie verschaffen sich einen Überblick über das jährliche Abschreibungsvolumen Ihres Betriebes. Das bedeutet, Sie können bis zu dieser Höhe Überschüsse erwirtschaften, auf die Sie keine Steuern abführen müssen. Mithin leisten Sie auch keine entsprechenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen und schonen die Liquidität Ihres Unternehmens.

Steuertipp 4

Erstattung sichern

Die Vorsteuer erhalten Sie nur dann vom Finanzamt zurück, wenn die auf den Namen Ihres Unternehmens laufenden Rechnungen formal in Ordnung sind. Sie müssen Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers ausweisen. Der leistende Unternehmer hat die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Weitere erforderliche Angaben sind Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung, Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistungen, das Entgelt und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag. Kleinbetragsrechnungen bis 100 Euro können in vereinfachter Form ausgestellt werden. Sie müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung, das Bruttoentgelt und den Steuersatz ausweisen. Wichtig: Unvollständige Rechnungen nicht selbst korrigieren, sondern vom Lieferanten berichtigen lassen (siehe auch Merkblatt der IHK Pfalz „Rechnungsstellung“)

Steuertipp 5

Aushilfen einstellen

Aushilfen, die nur zeitweise mitarbeiten, sollten nicht mehr als 400 Euro im Monat verdienen. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen belaufen sich die Abgaben des Arbeitgebers auf pauschal 25%. Die Beschäftigungsdauer darf aber 86 Stunden pro Monat nicht überschreiten! Auch der Einsatz der Ehefrau im Unternehmen kann pauschal abgerechnet werden.

Steuertipp 6

Grundstücke absondern

Grundstücke oder Grundstücksteile sollten Sie nicht ohne weiteres aus dem privaten Bereich ins Betriebsvermögen übernehmen. Denn stille Reserven (Differenz zwischen Marktwert und Buchwert) sind als außerordentlicher Ertrag zu versteuern, wenn die Immobilie später einmal mit Gewinn verkauft wird.

Steuertipp 7

Spesenkonto einrichten

Reise- und Bewirtungsbelege sorgfältig aufheben und (nach Datum) auf gesondertes Spesenkonto buchen. Die Bewirtung in einer Gaststätte muss auf einem gesonderten Formular vom Gastwirt bestätigt werden.

Wenn der Betrieb zu arbeiten beginnt

Wer nach Eröffnung seine Leistungen anbietet, hat sofort einen festen Partner dazu gewonnen - das Finanzamt. Stellt es doch Forderungen wie andere Geschäftspartner auch. Über jeden Euro Umsatz möchte es informiert sein und es verlangt seinen Anteil am Erfolg. Es lässt jedoch auch vernünftig mit sich handeln. Berechtigte Forderungen erkennt es an. Steuertipps, die ihr Geld wert sind, wenn der Betrieb zu arbeiten beginnt:

Steuertipp 1

Guthaben aufrechnen

Gezahlte Umsatzsteuer (auch aus der Vorlaufzeit) erstattet Ihnen das Finanzamt zurück. Das Vorsteuerguthaben ist bares Geld für den Betrieb. Deshalb alle Belege und Rechnungen besonders gut und sicher aufbewahren. Sie können Erstattungsansprüche auch gegen fällige Steuerschulden aufrechnen.

Steuertipp 2

Verluste verrechnen

Machen Sie (wie viele Existenzgründer) im ersten Geschäftsjahr Verluste, können Sie den Minusbetrag gegen positive Einkünfte vor der Gründung verrechnen. Das ist besonders lukrativ, wenn Sie zuvor als leitender Angestellter gut verdient haben. Auch bestandskräftige Steuererklärungen werden dann aufgehoben. Liegt der Verlust höher als das Einkommen, können Sie die Differenz auf die nächsten Geschäftsjahre Gewinn mindernd vortragen.

Steuertipp 3

Schonfristen bedenken

Die monatlichen oder vierteljährlichen Steuervoranmeldungen und Zahlungen sind am zehnten des Folgemonats fällig. Nutzen Sie die Schonfrist bis zum 15. des Monats (Verlängerung ist nur möglich, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt). Die Termine für die Gewerbe- und Grundsteuer fallen auf den 15. (Schonfrist: 20.) des Monats.

Wichtig: Sie schonen die Liquidität des Unternehmens zusätzlich, wenn Sie nicht überweisen (lange Laufzeit), sondern zum Termin Ihren Scheck beim Finanzamt einwerfen.

Steuertipp 4

Kreditsaldo ausgleichen

Erst wenn Ihr Kontokorrentkonto 12 Monate lang in einem Jahr überzogen ist (Dauerschuld), erhöht sich die Gewerbesteuer.

Ausweg: Sie arbeiten mit zwei unabhängigen Geschäftskonten. Sie dirigieren die Geldeingänge so, dass Sie das Kreditkonto während 14 Tagen des Geschäftsjahres nicht überziehen.

Steuertipp 5

Nacharbeiten vermeiden

Von Beginn an darf die Buchführung nicht nachhinken. Nacharbeiten sind nämlich nicht nur sehr zeitaufwändig, sondern können auch teuer werden (Mahnungen, Versäumniszuschläge, Beleglücken).

† Wenn der Betrieb ausgebaut wird

Wer das erste, oft verlustreiche Geschäftsjahr abgeschlossen hat, kann bei wachsendem Markterfolg bald erste Gewinne verbuchen. Um so wichtiger ist es jetzt, eine Strategie für die nächsten Steuerjahre festzuschreiben, damit das Finanzamt nicht über Gebühr kassiert, sondern das Geld weiterhin in dem Betrieb zur Verfügung steht. Steuertipps, die Ihre Investitionskraft stärken, wenn es um den Ausbau des Unternehmens geht:

Steuertipp 1

Rücklagen bilden

Im Betriebsfragebogen (bei Unternehmensgründung) haben Sie fürs erste Jahr keinen oder nur einen geringen Gewinn angegeben. Dann sind keine Steuervorauszahlungen ans Finanzamt fällig. Die Steuererklärung reicht Ihr Berater erst am 30. September des zweiten Geschäftsjahres ein. Auch für das zweite Jahr leisten Sie dann keine Vorauszahlungen. Mit etwas Glück sieht das Finanzamt frühestens im dritten Jahr Geld von Ihnen. Wichtig: Rücklagen für Nachzahlungen bilden.

Steuertipp 2

Abschreibung wechseln

Bei Abschreibungen auf bewegliches Vermögen (Maschinen, Autos) können Sie von der linearen auf die degressive Methode überwechseln. Das empfiehlt sich, wenn Sie etwa im dritten oder vierten Jahr erstmals Gewinn machen und Neuinvestitionen Steuer sparend höher (degressiv) abschreiben wollen. Die degressive Abschreibungsmethode wählen Sie bei 10-jähriger Nutzungsdauer bis zum sechsten Abschreibungsjahr. Im siebten Jahr ist die lineare Abschreibungsrate höher als der Bezugswert bei der degressiven Abschreibung. Dann steigen Sie für die restliche Nutzungsdauer des Vermögenswerts auf die lineare Absetzung um.

Steuertipp 3

Kontrolle durchstehen

Junge Betriebe prüft das Finanzamt oft schon in den ersten fünf Jahren. Die Prüfer kommen vor allem dann, wenn das Unternehmen hohe Vorsteuererstattungen hatte. Der Unternehmer sollte dann seine Rechte kennen und sich zusammen mit dem Berater auf die Prüfung vorbereiten.

Steuertipp 4

Bilanzen berichtigen

Der Unternehmer kann Bilanzen, die er noch nicht dem Finanzamt eingereicht hat, jederzeit ändern, wenn sie falsch oder unzweckmäßig sind. Nutzen Sie diese Möglichkeit, wenn Sie Ihre Steuerstrategie im Nachhinein ändern wollen, weil sich geschäftlich eine unvorhergesehene Entwicklung abzeichnet.

Steuertipp 5

Eigenverbrauch abgrenzen

Nutzen Sie Ihren Firmenwagen auch privat oder entnehmen Sie dem Betrieb regelmäßig Ware, zahlen Sie darauf Umsatzsteuer. Vorsicht: Vergessen Sie, die anteilige private Nutzung aufzuzeichnen (z. B. per Fahrtenbuch) und die Steuer darauf zu entrichten, nimmt der Prüfer (nach branchenbekannten Richtwerten) Zuschätzungen vor. Die Richtgrößen lassen Sie sich von Ihrem Berater nennen.

Steuertipp 6

Ehepartner beschäftigen

Arbeitet der Ehepartner als Vollzeitkraft mit und kann der Betrieb die Gehaltszahlungen noch nicht ganz verkraften, ist es möglich, dass

der Ehepartner dem Unternehmen in gleicher Höhe ein Darlehen (jeden Monat neu, Konditionen wie unter Fremden üblich) zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden (wird vom Bundesfinanzhof verlangt). Zudem müssen die Gehaltszahlungen auf ein gesondertes Konto des Ehepartners überwiesen werden, über das nur er die Verfügungsmacht hat.

Ihr Ansprechpartner im IHK-Starterzentrum Ludwigshafen-Vorderpfalz ist Thomas Engel
Tel. 0621 5904-1520, Fax 0621 5904-1524,
thomas.engel@pfalz.ihk24.de

Stand: Januar 2004

Für die Richtigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.